

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON
FÖRDERMITTELN
(EFRE FÖRDERVERTRAG)**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien: Fördergeber und Fördernehmer.

Im Rahmen dieses Dokuments werden die allgemeinen Vertragsbedingungen als „AVB“, der Vertrag über die Bereitstellung von Fördermitteln ohne AVB und andere Anlagen als „Vertragsdokument (ohne Anlagen)“, der Vertrag über die Bereitstellung von Fördermitteln, die AVB und sonstige Anlagen als „Fördervertrag¹“ bezeichnet. Die AVB sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags über die Bereitstellung von Fördermitteln.

Sollten Bestimmungen der AVB im Widerspruch zu Bestimmungen des Vertragsdokuments stehen, gelten die Bestimmungen des Vertragsdokuments.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer sind im Fördervertrag, allen Dokumenten, auf die der Fördervertrag verweist, und den Rechtsvorschriften der Slowakei (SR), Österreichs (AT) und der EU geregelt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien darüber hinaus nach der Managementdokumentation des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowakei – Österreich, dem Handbuch für Antragsteller, dem Handbuch für Begünstigte, dem Aufruf zur Projekteinreichung, den Regeln der Förderfähigkeit der Ausgaben für das Programm (nachstehend „Förderfähigkeitsregeln“) in der jeweils zum Zeitpunkt der getätigten Ausgabe gültigen Fassung für den Programmzeitraum richten. Der Fördernehmer erklärt, dass er sich mit dem Inhalt der vorgenannten Dokumente vertraut gemacht hat und er verpflichtet sich, diese Regeln sowie die Bestimmungen dieses Fördervertrags einzuhalten. Die vorgenannten Dokumente sind auf der Website des Programms veröffentlicht.

Der Fördernehmer muss die Einhaltung aller Pflichten zur Erfüllung des Vertragszweckes, die im Fördervertrag angeführt sind, auch in Bezug auf die Partner gewährleisten. Die wechselseitigen Pflichten und Rechte zwischen dem Fördernehmer und den anderen Partnern im Zusammenhang mit der Projektumsetzung regelt die Partnerschaftsvereinbarung.

¹ Erläuternde Fußnote für österreichische Fördernehmer: Dieses Vertragskonvolut in seinem gesamten Umfang ist die eigentlich maßgebliche Vertragsgrundlage. Um die Bestandteile klar zu unterscheiden, wird das Kerndokument, welches von den Vertragsparteien unterschrieben wird, als „Vertragsdokument (ohne Anlagen)“ bezeichnet.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND AUSLEGUNG DER BEGRIFFE

Den grundlegenden, rechtlichen Rahmen für die Regelung der Beziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer bilden insbesondere:

Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.g.F.
- Verordnung des EP und des Rates Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (EFRE Verordnung)
- Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1299/2013 vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ETZ Verordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 DER KOMMISSION vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Beschluss der Kommission Nr. C(2019) 3452 vom 14. Mai 2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.
- weitere Rechtsakte der EU zur Umsetzung von EFRE-kofinanzierten Projekten

Abkürzungen

Abkürzung	Voller Wortlaut
AT	Republik Österreich
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
AZA	Auszahlungsantrag auf Projektebene
BA	Begleitausschuss
CKO	Zentrale Koordinationsstelle der SR
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
ESIF	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
GS	Gemeinsames Sekretariat
idgF.	in der gültigen Fassung
ISUF	Informationssystem zur Auszahlung von Förderungen (SR)
NRZ	nicht rückzahlbarer Zuschuss, entspricht im Deutschen dem Begriff „Fördermittel“
MS	Monitoringsystem
OVZ/UFH	Umstand für einen Haftungsausschluss
RZA	Rückzahlungsantrag
SR	Slowakische Republik
VB	Verwaltungsbehörde
ZDV	Slowakische Kurzform für Liste der deklarierten Ausgaben, entspricht sinngemäß der Partner-Abrechnung

Begriffe

Folgende Begriffe und Abkürzungen, werden zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer zu Vertragszwecken verwendet, sollte es im Fördervertrag keine gesonderten Vereinbarungen geben:

- **Aktivität** – die Gesamtheit der Tätigkeiten, die vom Fördernehmer im Rahmen des Projekts mit den dafür bereitgestellten Finanzmitteln während des im Vertragsdokument festgelegten, förderfähigen Zeitraums umgesetzt werden, welche zur Erreichung eines konkreten Ziels beitragen und ein Ergebnis haben, das einen Mehrwert für den

Fördernehmer und/oder die Zielgruppe/die Nutzer der Projektergebnisse unabhängig von der Umsetzung sonstiger Aktivitäten darstellt;

- **Unverzüglich** – spätestens innerhalb von sieben Tagen ab dem die Frist auslösenden Umstand; das gilt nicht, wenn in einer konkreten Bestimmung des Fördervertrags eine abweichende Frist für den konkreten Fall festgelegt wird; für die Berechnung von Fristen gelten die Regeln in der Definition der Frist gemäß Artikel 4 des Vertragsdokuments;
- **Förderfähige Gesamtausgaben gemäß Genehmigung Absatz 3.1 lit. a) des Vertragsdokuments²** – Ausgaben, deren maximale Höhe sich aus der Auswahl des Begleitausschusses gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 1299/2013 bzw. der Entscheidung des Fördergebers ergibt. Die förderfähigen Gesamtausgaben bilden den sachlichen und finanziellen Rahmen für die förderfähigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt zur Umsetzung der Projektaktivitäten aufgewendet werden;
- **Bescheinigungsbehörde** – ein nationale, regionale oder lokale öffentliche Behörde oder eine Institution der öffentlichen Verwaltung, die vom Mitgliedsstaat mit dieser Funktion im Rahmen von ESIF Programmen betraut wurde. Die Bescheinigungsbehörde ist für die Koordinierung und das Management der an der Finanzverwaltung beteiligten Stellen verantwortlich sowie für die Bereitstellung der Konten, für die Bescheinigung von Ausgaben und Zahlungsanträgen der Fördernehmer vor deren Meldung an die Europäische Kommission, für die Ausarbeitung von Zahlungsanträgen und deren Vorlage bei der Europäischen Kommission und für die Annahme von Zahlungen von der Europäischen Kommission. Weiters ist die Behörde zuständig für die finanzielle Abwicklung der Förderung (insbesondere im Falle von Unregelmäßigkeiten und damit verbundenen finanziellen Rückforderungen) mit der Europäischen Kommission bzw. auf nationaler Ebene sowie für die Veranlassung von Zahlungen für die einzelnen Programme. Für das Programm Interreg V-A Slowakei – Österreich übernimmt das Finanzministerium der SR die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde;
- **Tag** – als Tag wird ein Kalendertag verstanden;
- **Partnerschaftsvereinbarung** – Vertrag zwischen dem Lead Beneficiary und den Partnern, mit diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten des Lead Beneficiaries und der Partner im Zuge der gemeinsamen Projektumsetzung festgelegt;
- **Dokumentation** – jegliche Information oder jeglicher Datensatz in Bezug und/oder im Zusammenhang mit dem Projekt, die/der auf einem materiellen Träger oder elektronisch in Form einer Computerdatei verfügbar ist;
- **Lieferant** – eine Organisation, die vom Fördernehmer mit der Lieferung von Waren, der Durchführung von Arbeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Projektaktivitäten beauftragt wurde; dies anhand der Ergebnisse einer öffentlichen Auftragsvergabe oder einer anderen Art der Auftragsvergabe, die im Rahmen des Projekts im Sinne des Fördervertrags durchgeführt wurde;
- **Monitoringsystem (ITMS2014+ kurz MS)** – Informationssystem, das standardisierte Prozesse des Programm- und Projektmanagements abbildet. Es enthält wichtige Daten

² Dies bezieht sich auf das unterzeichnete Hauptdokument, nicht diese Anlage, siehe Definition auf S.1 dieser AVB

für die transparente und effektive Verwaltung, Finanzgebarung und Kontrolle der Förderungen. Das MS dient außerdem der elektronischen Datenübertragung von und zu den Systemen der Europäischen Kommission im Rahmen der Verwaltung der ESIF sowie dem Datenaustausch mit nationalen Informationssystemen einschließlich des slowakischen Systems zur Abwicklung von Zahlungsflüssen namens ISUF;

- **Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (oder auch „EFRE“)** – eines der Hauptförderinstrumente der Struktur- und Regionalpolitik der EU; deren Ziel ist die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch den Ausgleich der regionalen Disparitäten in der Union im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der strukturellen Anpassung der regionalen Wirtschaft, einschließlich des wirtschaftlichen Aufholprozesses benachteiligter Regionen;
- **Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)** – Sammelbegriff für den EFRE, den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung (ELER) sowie den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF);
- **Finanzielle Beendigung des Projekts** – das Projekt ist ab dem Tag finanzielle beendet, an dem alle Projektaktivitäten umgesetzt wurden und folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Fördernehmer/Partner hat alle rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur Bezahlung der förderfähigen Ausgaben an alle Lieferanten erfüllt, und diese sind im Sinne der Festlegungen in den entsprechenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen im Fördervertrag in der Buchhaltung des Fördernehmers/Partners dokumentiert, und
 - b) dem Fördernehmer/Partner wurden die entsprechenden Fördermittel bezahlt bzw. verbucht,
 - c) der Fördernehmer hat alle anteiligen EFRE-Mittel an die am Projekt beteiligten Partner weitergeleitet;
- **Grenzüberschreitender Hauptpartner** – Lead Beneficiaries mit Sitz in der Slowakei übernehmen diese Funktion im Rahmen des EFRE-Vertrages; d.h. die Vertretungsbefugnis für alle Partner bezüglich der nationalen öffentlichen Ko-finanzierung aus dem slowakischen Staatsbudget sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Weiterleitung der Mittel; anderenfalls werden diese Befugnisse im Rahmen eines eigenständigen Vertrages mit einem der slowakischen Begünstigten geregelt, der im Antrag als Grenzüberschreitender Hauptpartner genannt wird; hinsichtlich aller anderen Rechte und Verpflichtungen tritt der Grenzüberschreitende Hauptpartner im Rahmen des Projektes gemäß §2 entweder als Lead Beneficiary oder als Projektpartner auf;
- **Fördernehmer (Lead-Partner bzw. Lead Beneficiary)** – Behörde, Organisation, oder juristische Person oder ein Einzelunternehmer oder eine Verwaltungsstelle, die im Namen der Projektpartnerschaft auftritt und zum Zwecke der Projektumsetzung die EFRE-Mittel erhält;
- **Identifikations- und Kontaktdaten** – dies sind primär Bezeichnung, Adresse, Identifikation (Steuernummer, UID, ZVR-Nummer oder Firmenbuchnummer) E-Mailadresse, Vor- und Nachname des/der Vertretungsbefugten;
- **Quantifizierbare Indikatoren auf Programmebene** – die Quantifizierung von Outputs

und Zielen, die im Zuge der Umsetzung der Projektaktivitäten erreicht werden müssen, ist verpflichtend. Die quantifizierbaren Indikatoren zu den Projektoutputs sind den Projektaktivitäten zugeordnet und spiegeln den Fortschritt auf Projektebene wider. Diese quantifizierbaren Indikatoren aus dem vom Begleitausschuss genehmigten Projektantrags sind in Anlage 2 zum Vertragsdokument festgehalten;

- **De Minimis** – Beihilfen, die nicht alle Kriterien des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AVEU bzw. TFEU) erfüllen und daher nicht notifizierungspflichtig gemäß der Artikel 107 und 108 sind und alle Bedingungen der De-Minimis-Verordnung erfüllen;
- **Begleitausschuss** – dieses von der Verwaltungsbehörde einberufene Programm gremium beschäftigt sich mit Fragen der Programmsteuerung auf Basis der Monitoringdaten. Der Begleitausschuss wählt - im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) 1299/2013 – die Projekte aus. Den Begleitausschuss für ein Programm im Rahmen des Ziels Europäische Territoriale Zusammenarbeit richten die am Programm beteiligten Mitgliedsstaaten ein;
- **Nicht rückzahlbarer Zuschuss (NRZ)** – Summe der öffentlichen Finanzmittel (d.h. aus dem EFRE und im Falle eines Lead Beneficiary aus der SR auch aus Mitteln des Staatshaushaltes der SR) die dem Lead Beneficiary zur Umsetzung der Projektaktivitäten gewährt werden; dies auf Basis des genehmigten Antrages, gemäß den Vertragsbedingungen und in Einklang mit den relevanten Rechtsvorschriften;
- **Nicht förderfähige Ausgaben** – es handelt sich primär um Ausgaben, die im Widerspruch zu Festlegungen des Fördervertrags stehen. D.h. die Ausgaben sind z.B. außerhalb des Zeitraums der Förderfähigkeit entstanden, sind im Kooperationsprogramm INTERREG V-A Slowakei – Österreich nicht förderfähig, weisen keine Projektrelevanz auf, stehen im Widerspruch zu anderen Bedingungen wie Artikel 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bzw. den *Förderfähigkeitsregeln des Programms*), oder zu den Festlegungen im Aufruf zur Projekteinreichung (Call) oder zu den Rechtsvorschriften der Slowakei, Österreichs bzw. der EU;
- **Unregelmäßigkeit** – jeder Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESIF beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, der einen finanziellen Schaden für den Haushalt der Union bewirkt oder bewirken würde³; dies ungeachtet dessen, ob dieser Verstoß gegen eine Verpflichtung ausdrücklich im Fördervertrag definiert wurde;
- **Umstand für einen Haftungsausschluss (UFH)** – ein Ereignis, welches unabhängig vom Willen, Handeln oder der Unterlassung der Vertragspartei eingetreten ist und sie an der Erfüllung ihrer Pflicht hindert: wobei davon auszugehen ist, dass die Vertragspartei dieses Ereignis oder seine Folgen weder abwenden hätte können, noch, dass es zum Zeitpunkt der Eintretens vorhersehbar gewesen wäre. Die *Umstände für einen Haftungsausschluss* sind auf den Zeitraum des Ereignisses bzw. dessen Folgewirkungen beschränkt. Ein Haftungsausschluss einer Vertragspartei tritt nicht ein, wenn der Umstand hierfür erst entstanden ist, als sich die Vertragspartei mit der Erfüllung ihrer Pflichten im Verzug befand oder, falls sich der Umstand aus deren wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat;

³ Definition gemäß VO (EU) 1303/2013, Artikel 2.36

Im Sinne des Vorgenannten muss ein Ereignis, welches einen Haftungsausschluss begründet, alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) den vorübergehenden Charakter des Ereignisses, welches die Vertragspartei für einen bestimmten Zeitraum an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, die ansonsten erfüllt werden könnten; im Unterschied zur nachträglich festgestellten objektiven Unmöglichkeit der Leistung, bei der die Pflicht des Schuldners erlischt, weil die Unmöglichkeit der Erfüllung dauerhafter und nicht vorübergehender Art ist,
- (ii) den objektiven Charakter des Ereignisses, demgemäß der UFH unabhängig vom Willen der Vertragspartei sein muss und letztere die Entstehung dieses Umstands nicht beeinflussen kann,
- (iii) die Tatsache, dass die Vertragspartei an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird ungeachtet dessen, ob es sich um juristische Hindernisse, Naturereignisse oder andere Umstände höherer Gewalt handelt,
- (iv) die Unabwendbarkeit, infolge derer es unvernünftig wäre anzunehmen, dass die Vertragspartei dieses Ereignis oder seine Folgen innerhalb der Frist, in welcher der UFH andauert, abwenden oder dessen Folgewirkung überwinden könnte,
- (v) die Unvorhersehbarkeit, die man als nachgewiesen betrachten kann, wenn die Vertragspartei beim Abschluss des Fördervertrags nicht annehmen konnte, dass es zu einem solchen Ereignis kommt, wobei angenommen wird, dass die Pflichten, die sich aus den allgemein verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften oder direkt aus den relevanten Rechtsakten der EU ableiten, jedem bekannt sind oder sein sollen,
- (vi) die Vertragspartei befindet sich zum Zeitpunkt der Entstehung des Umstandes nicht in Verzug mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche dieses Ereignis behindert.

Als Umstand, der einen Haftungsausschluss begründen kann, wird auch die alljährliche (zeitlich befristete) Schließung der Slowakischen Staatskasse betrachtet.

Keinen Haftungsausschluss begründet der Ablauf von Fristen, wie sie sich aus den nationalen Rechtsvorschriften bzw. den Rechtsakten der EU ableiten;

- **Wiederholt** – das mindestens zweimalige Auftreten einer identen Tatsache;
- **Prüfbehörde** – eine von der Verwaltungsbehörde und von der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige Behörde. Im Programm Interreg V-A Slowakei-Österreich übernimmt die Aufgabe der Prüfbehörde im Sinne von Artikel 127 der Verordnung (EU) 1303/2013 das Finanzministerium der SR;
- **Aktivitäts-(Monitoring)-Bericht (auf Partnerebene)** – umfassender Bericht zum Fortschritt in der Projektumsetzung; der Lead Beneficiary und die Partner legen diesen Bericht der zuständigen Finanzkontrollstelle vor und dieser wird von der Finanzkontrollstelle geprüft;
- **Förderfähige (durch die FLC kontrollierte) Ausgaben** – tatsächlich getätigte Ausgaben die im Rahmen einer Partner-Abrechnung ordnungsgemäß der FLC vorgelegt und von

dieser für förderfähig erklärt wurden; dies auch im Sinne der Definition in Artikel 13 dieser AVB;

- **Fördernehmer** – Behörde, Organisation, Organisationseinheit, oder juristische oder natürliche Person (Unternehmer) oder eine Verwaltungsstelle, die ein Projekt der TH umsetzt. Für die Zwecke dieses Fördervertrags umfasst dieser Begriff auch einen förderfähigen Antragsteller im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projekten der TH;
- **Partner** – die Rechtsperson bzw. Organisation, die sich an der Projektumsetzung im Rahmen des Programms gemäß der Partnerschaftsvereinbarung mit dem Fördernehmer und den anderen Partnern aus der SR und/oder AT beteiligt; ein Partner ist für die Zwecke dieses Vertrags auch der Lead-Partner/Lead Beneficiary;
- **Fördergeber** – das Ministerium für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik, welches als Verwaltungsbehörde für das Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakei-Österreich fungiert;
- **Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT (im weiteren auch „Förderfähigkeitsregeln“)** – Dokument, das die verpflichtenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Ausgaben für slowakische und österreichische Fördernehmer und Partner festlegt;
- **Handbuch für Begünstigte** – ist ein verbindliches Management- und Programmdokument, das der Fördergeber herausgibt; im Handbuch für Begünstigte sind die einzelnen Phasen der Projektumsetzung beschrieben und die verbindlichen Formulare für die Projektumsetzung definiert;
- **Handbuch für Antragsteller** – ist ein verbindliches Management- und Programmdokument, das die notwendigen Informationen und Anleitungen für Antragsteller enthält: d.h. wie ein Projektantrag richtig vorzubereiten und auszuarbeiten ist, und damit die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen wird. Das Handbuch für Antragsteller ist nur im Kontext weiterer verbindlicher Dokumente wie dem Programmdokument und den *Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT* gültig und anwendbar;
- **Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowakische Republik - Österreich (oder auch „Programm“)** – ist ein Kooperationsprogramm, das an das Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Slowakische Republik – Österreich 2007 – 2013 anschließt und mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission Nr. C(2015) 5357 vom 28.7.2015 genehmigt wurde;
- **Ordnungsgemäß** – die Umsetzung einer (juristischen) Handlung im Sinne des Fördervertrags, der Rechtsvorschriften der SR, AT und den Rechtsakten der EU und des Handbuchs für Antragsteller im Rahmen des Aufrufs zur Projekteinreichung und seiner Anlagen, des Handbuchs für Begünstigte und evt. im Rahmen des betreffenden Beihilfenschemas;
- **Managementdokumentation** – ein Satz von Dokumenten; in erster Linie handelt es sich um:
 - a) Den Förderantrag,

- b) Die Methodik zur Auswahl von Projekten im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowakei – Österreich,
 - c) Das Handbuch für Antragsteller,
 - d) Das Handbuch für Projektträger,
 - e) Die Förderfähigkeitsregeln des Programms INTERREG V-A SK-AT;
- **Genehmigter (Förder-)Antrag** – Antrag, der in Umfang und Inhalt der Auswahl des Begleitausschusses bzw. der Genehmigungsentscheidung des Fördergebers entspricht und dem Fördergeber vorliegt;
 - **Gemeinsames Sekretariat (nachstehend auf „GS“)** – Bestandteil der Organisationsstruktur des Fördergebers (Verwaltungsbehörde) zur Umsetzung des Kooperationsprogramms und zur Unterstützung des Fördergebers, der Bescheinigungsbehörde und des Begleitausschusses;
 - **Zusammenfassender Aktivitäts-(Monitoring-)Bericht (Aktivitätsbericht auf Projektebene)** – umfassender Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Projekts, ausgearbeitet vom Fördernehmer anhand der genehmigten Aktivitätsberichte der einzelnen Partner und des Fördernehmers;
 - **Buchungsbeleg** – im Falle eines Slowakischen Fördernehmers/Partners gilt die Definition von Beleg im Sinne von § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. der SR über die Buchhaltung idgF. Falls der Fördernehmer/Partner aus Österreich stammt, ist die Definition in Kapitel 2.5 der Förderfähigkeitsregeln des Programms anzuwenden;
 - **Dauerhaftigkeit des Projekts (im Fall von Investitionen)** – die Erhaltung der Ergebnisse des umgesetzten Projekts, die als messbare Kennzahlen auf Programmebene definiert sind, über einen festgelegten Zeitraum (Dauerhaftigkeitszeitraum des Projekts) sowie die Einhaltung der übrigen Bedingungen gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) 1303/2013. Der Dauerhaftigkeitszeitraum des Projekts beginnt mit dem Kalendertag unmittelbar nach der letzten Zahlung an den Lead Beneficiary; der Dauerhaftigkeitszeitraum eines Investitionsprojekts⁴ beträgt für die Zwecke dieses Fördervertrags mindestens 5 Jahre sofern der Begleitausschuss diesen Zeitraum gemäß Artikel 18(2) der Verordnung (EU) 1299/2013 nicht anders festlegt;
 - **Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten** – stellt die Beendigung der sog. physischen Projektumsetzung dar. Die Umsetzung der Aktivitäten des Projekts gilt ab dem Tag als beendet, an dem der Fördernehmer alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:
 - a) für Projekte ohne materielle Outputs (sog. „Soft-Projekte“), durch die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung durch den Fördernehmer/Partner unter Angabe des Tages, an dem die letzten Projektaktivität beendet wurde. Beilagen der eidesstattlichen Erklärung bilden Nachweise, welche die Beendigung der letzten Projektaktivitäten zum besagten Datum belegen, (z.B. Kopie einer Einladung zur letzten Schulung mit der Kopie der Teilnehmerliste, die formelle Abnahme von Studien oder anderen Dienstleistungen durch den Auftraggeber), die Dokumentation des letzten Treffens / der letzten Veranstaltung, usw.,

⁴ Vgl. die Definition im Handbuch für Antragsteller

- b) die Aktivitäten des Projekts wurden physisch umgesetzt,
- c) der Fördergegenstand wurde dem Fördernehmer ordnungsgemäß geliefert, der Fördernehmer hat ihn abgenommen und, falls sich dies aus der Art der Leistung ergibt, hat er ihn auch in Gebrauch genommen. Dies ist nachgewiesen, falls:
 - (i) der Projekt- bzw. Fördergegenstand ein Bauwerk ist, mit der Vorlage des Kollaudationsbeschlusses ohne Hinweise auf Mängel und Säumigkeiten, die Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit haben oder haben könnten; die Rechtsgültigkeit des Kollaudationsbescheids muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich nach dem Erlangen der Rechtsgültigkeit nachweisen, spätestens aber bis zur Vorlage des ersten *Berichts zur Dauerhaftigkeit* des Projekts,
 - (ii) es sich beim Fördergegenstand z.B. Einrichtung, eine Studie, eine andere bewegliche Sache, ein Recht oder ein anderer Vermögenswert handelt, mit einem Abnahme-/Übergabeprotokoll oder einem Lieferschein, die unterzeichnet sind, wobei aus dem Dokument oder einer Erklärung bzw. Zusatzklausel (wenn das Dokument von dritter Seite ausgestellt wurde) die Annahme und Ingebrauchnahme des Fördergegenstands durch den Fördernehmer hervorgehen muss (falls relevant),
 - (iii) es sich um ein älteres, eventuell nur bedingt benutzbares Bauwerk handelt, durch die Vorlage eines Bescheids bezüglich der vorzeitigen oder einstweiligen Nutzung eines Bauwerks, wobei die darin genannten Mängel und Arbeitsrückstände keinen Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit des betreffenden Bauwerks haben oder haben können, das Projektgegenstand ist; der Fördernehmer ist verpflichtet, das Bauwerk bis zum Ablauf der Dauerhaftigkeitsfrist ordnungsgemäß in Gebrauch zu nehmen, was mit dem zugehörigen rechtskräftigen Bescheid nachzuweisen ist,
 - (iv) Es sich um andere Projektergebnisse handelt, durch ein ähnliches Dokument, aus dem zweifelsfrei, bestimmt und verständlich hervorgeht, dass der Fördergegenstand an den Fördernehmer übergeben wurde oder mit der Zustimmung des Begünstigten so funktionsfähig gemacht wurde, wie das im genehmigten Förderantrag vorgesehen war.

Sollte das Projekt mehrere Outputs vorsehen, gilt die Umsetzung der Aktivitäten des Projekts als abgeschlossen, wenn die letzte Aktivität beendet wurde; die Ergebnisse aller früher abgeschlossenen Aktivitäten müssen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vollständig vorliegen. Die Möglichkeit einer früheren Beendigung einzelner Projektaktivitäten gemäß dem in Anhang 2 zum EFRE-Vertrag enthaltenen Zeitplan bleibt hiervon unberührt;

- **Finanzkontrollstelle [First Level Control (FLC)]**– jene Stelle, welche die Umsetzung der Projektaktivitäten beim Fördernehmer und den Partnern kontrolliert gemäß VO (EU) 1299/2013 Artikel 23(4) oder VO (EU) 1303/2013 Artikel 125; in der Slowakischen Republik ist die FLC eine Organisationseinheit des Fördergebers, in der Republik Österreich sind es das Regionalmanagement Burgenland, das Magistrat der Stadt Wien und das Land Niederösterreich;
- **Aufruf zur Projekteinreichung oder Call** – methodische und fachliche Unterlage seitens des Fördergebers, anhand dessen der Fördernehmer in der Position des Antragstellers

den Förderantrag ausgearbeitet und dem Fördergeber vorgelegt hat, maßgeblicher Aufruf für die Vertragsparteien ist jener, im Rahmen dessen das Projekt eingereicht wurde;

- **(nationaler) Kofinanzierungsvertrag** – Vertrag im Rahmen dessen slowakische Begünstigte die Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Slowakei bzw. österreichische Begünstigte nationale Fördermittel seitens österreichischer Kofinanzierungsstellen erhalten. Falls der Lead Beneficiary seinen Sitz in der Slowakei hat, wird kein eigenständiger Vertrag über diese Kofinanzierung ausgestellt, sondern diese Finanzierung ist Teil des gegenständlichen Vertragsdokumentes. Falls der Lead Beneficiary seinen Sitz in Österreich hat, wird ein eigenständiger Vertrag zwischen Fördergeber und dem Grenzüberschreitenden Hauptpartner abgeschlossen. Im Fall eines österreichischen Begünstigten wird der Vertrag zwischen der jeweiligen nationalen Kofinanzierungsstelle und dem Fördernehmer bzw. den Partnern abgeschlossen;
- **Partner-Abrechnung (Auszahlungsantrag (AZA) auf Partnerebene, in SK: Liste der deklarierten Ausgaben)** – Dokument, das der Fördernehmer und die Partner der zuständigen Finanzkontrollstelle vorlegen. Die Partner-Abrechnung besteht aus der Belegaufstellung, Rechnungen, anderen Belegen, Systemauszügen (Bestätigungen zu Zahlungsflüssen), relevanter erläuternder Dokumentation und verpflichtenden Beilagen. Partner, die nicht finanziell am Projekt beteiligt sind, legen keine Abrechnung vor. Die Partner-Abrechnung⁵ zusammen mit der Bestätigung der zuständigen Finanzkontrollstelle (Ausgabenbestätigung), der Belegliste mit den detaillierten Prüffeststellungen der FLC wird Prüfbericht genannt;
- **Förderantrag** – ein Dokument, das aus dem Antragsformular und verpflichtenden Beilagen besteht, mit dem der Antragsteller die Bereitstellung von Fördermitteln beantragt;
- **Auszahlungsantrag (AZA) auf Projektebene** – ein Dokument, das der Fördernehmer auf Basis seiner eigenen Ausgabenbestätigungen und/oder auf Basis der Ausgabenbestätigungen der Partner zusammenstellt. Der Fördernehmer legt den AZA auf Projektebene mit den Ausgabenbestätigungen dem Fördergeber vor. Der AZA auf Projektebene besteht aus dem Zahlungsantragsformular und verpflichtenden Beilagen (vor allem den FLC-Bestätigungen zu den förderfähigen Ausgaben); dieser Antrag ist die Basis für die Rückerstattung der Fördermittel an den Fördernehmer, d. h. die Rückerstattung aus EFRE, dem Staatshaushalt der SR bzw. der nationalen Kofinanzierung im entsprechenden Verhältnis⁶. Den Auszahlungsantrag erfasst der Fördernehmer im elektronischen Monitoringsystem, bzw. der Fördergeber, wenn sich der Fördernehmer und der Fördergeber nicht auf eine andere Vorgangsweise einigen;
- **Rückzahlungsantrag (RZA)** – eine Aufforderung zur Rückzahlung von Fördermitteln samt Anlagen: der Fördernehmer ist verpflichtet, die Fördermittel im entsprechenden Verhältnis auf die in der Aufforderung genannten Bankkonten zurückzuzahlen.

⁵ Begriff bezieht sich hier auf die Ausgaben nach der Kontrolle durch die Finanzkontrollstelle

⁶ Siehe Anlage 2 des Fördervertrags

Artikel 1 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

- 1.1 Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Vertragsbestimmungen so einzuhalten, dass das Projekt ordnungsgemäß, pünktlich und im Sinne der Vertragsbedingungen umgesetzt wird, und dabei mit Sachkenntnis und Umsicht vorzugehen.
- 1.2 Der Fördernehmer haftet dem Fördergeber zur Gänze für die Umsetzung der Projektaktivitäten, ungeachtet der Person(en), die das Projekt tatsächlich umsetz(en), und ist verpflichtet, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für alle Partner zu gewährleisten. Der Fördernehmer haftet dem Fördergeber in vollem Umfang dafür, dass das Projekt seitens des Fördernehmers und der weiteren Partner ordnungsgemäß und termingerecht umgesetzt wird.
- 1.3 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass ohne vorgelegte schriftliche Zustimmung des Fördergebers jegliche Veränderung, die den Fördernehmer und/oder einen Partner betrifft, insbesondere eine Fusion, ein Zusammenschluss, eine Teilung, eine Änderung der Rechtsform, der gänzliche oder teilweise Verkauf eines Betriebs, die Übertragung und eine andere Form der Rechtsnachfolge sowie eine Änderung der Eigentumsverhältnisse des Fördernehmers bzw. des/der Partner(s) während der Gültigkeit und der Wirksamkeit des Fördervertrags als wesentliche Änderung des Projekts betrachtet wird. Dies bedarf einer Zustimmung des Fördergebers. Anderenfalls ist der Fördergeber berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 1.4 Der Fördernehmer verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Fördernehmer keine wesentliche Änderung des Investitionsprojekts⁷ vorzunehmen, falls der Begleitausschuss keine andere Frist festlegt.
- 1.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendige Zusammenarbeit im Sinne der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu gewährleisten.
- 1.6 Im Falle von Verstößen gegen die vertraglichen Verpflichtungen ist jene Vertragspartei, die diese Vertragsverstöße feststellte, dazu verpflichtet, die andere Vertragspartei zu deren Behebung aufzufordern (oder diesbezügliche Maßnahmen zu setzen); dies, falls eine Behebung im Sinne dieses Vertrages und der gültigen Rechtsvorschriften möglich ist.
- 1.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich Konflikte, die im Zuge der Vertragsumsetzung entstehen, primär mittels Vereinbarungen oder anderer vertraglicher bzw. rechtlich möglicher Mittel zu lösen. Das Recht der Vertragsparteien auf einen Vertragsrücktritt bleibt davon unberührt.
- 1.8 Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die gewährte Förderung einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln darstellt, ist der Fördernehmer verpflichtet, auf jegliche Aktivitäten, die einen Verstoß gegen Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU⁸ im Zusammenhang mit dem Projekt darstellen, einschließlich eines rechtlich bindenden Verhältnisses mit Dritten, zu verzichten.

⁷ Im Sinne des Artikels 71 Abs. 1 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013

⁸ Erläuterung: der genannte Artikel legt fest, welche Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind

Artikel 2 VERGABE VON DIENSTLEISTUNGEN, GÜTERN UND ARBEITEN DURCH DEN FÖRDERNEHMER

- 2.1 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Lieferung von Gütern, Bauarbeiten und das Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen der Projektumsetzung durch Dritte durchführen zu lassen.
- 2.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, bei der Auftragsvergabe für die Lieferung von Waren, Bauarbeiten und das Erbringen von Dienstleistungen im Sinne der *Managementdokumentation* und der Förderfähigkeitsregeln des Programms, der Grundprinzipien der öffentlichen Vergabe, der diesbezüglichen Richtlinien und Verordnungen der EU, sowie der im jeweiligen Land geltenden Vergabegesetze vorzugehen.
- 2.3 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zuständigen Finanzkontrollstelle die Dokumentation im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang und fristgerecht zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen; die diesbezüglichen Fristen sind im Handbuch für Begünstigte und in den Förderfähigkeitsregeln für das Programm Interreg V-A SK-AT festgelegt, falls der Fördergeber nichts anderes bestimmt. Der Fördernehmer ist verpflichtet auch für die Partner die regelkonforme Vergabe zu gewährleisten.

Artikel 3 INFORMATIONSPFLICHT UND PFLICHT ZUR VORLAGE VON FORTSCHRITTSBERICHTEN

- 3.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zugehörigen Finanzkontrollstelle einen Aktivitätsbericht für seinen Teil des Projekts im Sinne des Zeitplans in Anlage Nr. 4 zu diesem Vertrag vorzulegen.
- 3.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, der zugehörigen Finanzkontrollstelle einen *abschließenden Aktivitätsbericht auf Partnerebene* innerhalb von 30 Tagen ab der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten vorzulegen.
- 3.3 Der Fördernehmer verpflichtet sich auch für die Partner⁹ die Vorlage der Aktivitätsberichte auf Partnerebene gemäß Abschnitt 1. dieses Artikels der AVB und des abschließenden Aktivitätsberichts auf Partnerebene gemäß Abschnitt 2. dieses Artikels der AVB bei der zugehörigen Finanzkontrollstelle (FLC) zu gewährleisten.
- 3.4 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber den abschließenden Aktivitätsbericht auf Projektebene vorzulegen, den er anhand der geprüften Aktivitätsberichte aller Partner einschließlich des Fördernehmers ausfertigt.
- 3.5 Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber die Auszahlungsanträge auf Projektebene im Sinne des Zeitplans in Anlage Nr. 4 zu diesem Vertrag vorzulegen. Falls der Fördernehmer einen Auszahlungsantrag auf Projektebene nicht termingerecht vorlegen kann, ist er verpflichtet, im Voraus das Gemeinsame Sekretariat zu informieren, das einen neuen Abgabetermin festlegen wird.
- 3.6 Im Rahmen des ersten Aktivitätsberichts bzw. Auszahlungsantrags auf Projektebene sind der Fördernehmer und/oder die Partner verpflichtet, auch über den Zeitraum

⁹ Durch entsprechende Festlegungen in der Partnerschaftsvereinbarung

vor der Vertragsunterzeichnung, welcher gemäß Artikel 2.4 des Vertragsdokuments beginnt, zu berichten.

- 3.7 Im Falle der Vorlage von Projektvorbereitungskosten¹⁰ können die damit in Zusammenhang stehenden projektrelevanten Aktivitäten vor Beginn des Förderfähigkeitszeitraumes ausschließlich im ersten Aktivitätsbericht bzw. Auszahlungsantrag geltend gemacht werden.
- 3.8 Falls die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist der Fördernehmer verpflichtet, dem Fördergeber den abschließenden Aktivitätsbericht auf Projektebene innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der letzten Ausgabenbestätigung seitens der zuständigen Finanzkontrollstelle vorzulegen.
- 3.9 Falls der Fördergeber nichts anderes festlegt, verpflichtet sich der Fördernehmer im Falle eines Investitionsprojekts¹¹, dem Fördergeber den *Bericht zur Dauerhaftigkeit des Projekts* für das gesamte Investitionsprojekt nach der finanziellen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten vorzulegen und das während des in Artikel 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums ab dem Tag der Abschlusszahlung an den Fördernehmer. Der Fördernehmer ist mindestens alle 12 Monate ab dem Tag der Abschlusszahlung an den Fördernehmer zur Vorlage des Berichts zur Dauerhaftigkeit des Projekts beim Fördergeber verpflichtet; dies binnen 30 Tagen nach Ablauf des 12-monatigen Berichtszeitraumes. Den letzten Bericht zur Dauerhaftigkeit des Projekts legt der Fördernehmer dem Fördergeber spätestens 90 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeit und Wirksamkeit des Fördervertrags gemäß Absatz 5.4. des Vertragsdokuments vor, d. h. 90 Tage vor dem Ablauf des in Absatz 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums.
- 3.10 Falls das Projekt während seines Umsetzungszeitraums oder in einem Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Projekts Netto-Einnahmen schafft, so müssen diese von den förderfähigen Gesamtkosten abgezogen werden¹²; bei Projekten, mit förderfähigen Gesamtkosten von weniger als 1 Mio. Euro, müssen die Netto-Einnahmen nach Projektende nicht berichtet werden.
- 3.11 Im Falle von Rechtschreib- oder Rechenfehlern oder anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Aktivitätsberichten auf Partner- bzw. Projektebene ist der Fördernehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Fördergeber bzw. von der zuständigen Finanzkontrollstelle festgelegten Frist diese Mängel in den genannten Aktivitätsberichten zu beseitigen. Falls der Aktivitätsbericht auf Partner- bzw. Projektebene unvollständig ist, so muss der Fördernehmer binnen einer vom Fördergeber bzw. von der zuständigen Finanzkontrollstelle festgelegten Frist den betreffenden Bericht ergänzen. Im Fall eines Widerspruchs im betreffenden Bericht zum tatsächlichen Stand der Umsetzung der Projektaktivitäten oder dem Fördervertrag ist der Fördernehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Fördergeber bzw. von der zuständigen Finanzkontrollstelle festgelegten Frist diesen Widerspruch zu beseitigen.

¹⁰ Im Sinne der Bestimmungen in Artikel 2.5 des Vertragsdokumentes

¹¹ Entsprechend der Definition im Handbuch für Antragsteller

¹² Im Sinne von Art. 61 und Art. 65 Abschnitt 8 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 und wie in den Förderfähigkeitsregeln (FFR) des Programms beschrieben

3. 12 Wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann der Fördernehmer der zugehörigen Finanzkontrollstelle zusammen mit dem Aktivitätsbericht gemäß dem Abschnitt 1. und 2. dieses Artikels der AVB auch einen Auszahlungsantrag auf Partnerebene für seinen Teil des Projekts vorlegen, falls die Ausgaben in der Belegaufstellung mindestens 10.000,- EUR betragen. Falls der Fördernehmer die Mindesthöhe der förderfähigen Ausgaben für die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene für seinen Teil des Projekts im Berichtszeitraum nicht erfüllt, legt er sie erst in jenem Folgezeitraum vor, in dem er die Mindesthöhe der förderfähigen Ausgaben für die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene erfüllt, anderenfalls mindestens einmal pro Jahr. Der Fördernehmer verpflichtet sich, auch für die Partner die Vorlage des Auszahlungsantrags auf Partnerebene gemäß dieses Absatzes mittels entsprechender Vereinbarungen in der Partnerschaftvereinbarung sicherzustellen. Anlagen des Auszahlungsantrags auf Partnerebene bilden die zugehörigen Buchungsbelege und weitere Dokumentation desjenigen Partners bzw. Fördernehmers, der den Auszahlungsantrag auf Partnerebene vorlegt. Die gesamte Dokumentation ist schriftlich/elektronisch gemäß den Vorgaben der zuständigen Finanzkontrollstellen vorzulegen.
3. 13 Die abschließende Partner-Abrechnung ist spätestens 60 Tage nach dem Ende der Umsetzung der Projektaktivitäten gemäß Artikel 2.4 des Vertragsdokumentes vorzulegen. Die Partner-Abrechnung wird vom Fördernehmer/Partner im elektronischen Monitoringsystem dokumentiert. Sollte das elektronische Monitoringsystem wesentliche technische Mängel aufweisen oder nicht funktionsfähig sein, wird der Fördernehmer bzw. der Partner bei der Abgabe seiner Abrechnungen gemäß Vereinbarung mit dem Fördergeber oder mit dem Gemeinsamen Sekretariat vorgehen.
3. 14 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber, der zuständigen Finanzkontrollstelle und den zuständigen Behörden der Slowakei, Österreichs und der EU die gesamte Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Umsetzung der Projektaktivitäten entstand. Der Fördernehmer erteilt gleichzeitig dem Fördergeber, der zuständigen Finanzkontrollstelle und den zuständigen Behörden der Slowakei bzw. Österreichs und der EU das Recht auf Verwendung der Daten aus dieser Dokumentation zu Vertragszwecken unter Berücksichtigung der Urheber- und gewerblichen Schutzrechte des Fördernehmers bzw. jener der Partner.
3. 15 Der Fördergeber oder die zuständige Finanzkontrollstelle informiert den Fördernehmer bzw. den Partner über den Beginn der Kontrolle der Ausgaben und führt die Kontrolle der gemäß Artikel 3.12 vorgelegten Ausgaben durch. Im Falle unvollständiger oder unzureichender Dokumentation wird der Fördernehmer bzw. der Partner von der zuständigen Finanzkontrollstelle zur Nachreichung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Während dieser Nachreichfrist ist die Kontrollfrist dieser AVB unterbrochen.
3. 16 Für Fördernehmer/Partner aus der Slowakei: Nach Beendigung der Prüfung werden die Ausgaben von der slowakischen Finanzkontrollstelle entweder als gänzlich oder teilweise förderfähig bestätigt, oder zur Gänze als nicht förderfähig aberkannt. Der Entwurf des Teilprüfberichts bzw. Prüfberichts über die Prüfung der Ausgabenerklärung wird dem Fördernehmer oder dem betreffenden Partner übermittelt. Darin wird eine Stellungnahmefrist festgelegt, in der man sich zu

folgenden Punkten äußern kann: festgestellte Mängel, Empfehlungen oder Maßnahmen; weiters ist innerhalb der gegebenen Frist eine schriftliche Übereicht zu den Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der Beseitigung der im Entwurf des Teilprüfberichts bzw. Prüfberichts angeführten Mängel bzw. deren Ursachen vorzulegen. Diese Frist darf nicht kürzer als fünf Kalendertage ab dem Datum der Zustellung des Berichtsentwurfes sein. Infolge erarbeitet die Finanzkontrollstelle den finalen Teilprüfbericht bzw. Prüfbericht und übermittelt diesen binnen 90 Kalendertagen ab dem Beginn der Kontrolle dem Fördernehmer bzw. dem Partner. Falls der Fördernehmer/Partner binnen der genannten Frist keine Stellungnahme abgibt, werden die festgestellten Mängel, Empfehlungen oder Maßnahmen sowie die Frist für die Vorlage einer schriftlichen Liste der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen als akzeptiert betrachtet.

3. 17 Für Fördernehmer/Partner aus Österreich: Nach erfolgter Kontrolle werden die vorgelegten Ausgaben durch die zuständige Finanzkontrollstelle als förderfähig bestätigt, in reduziertem Umfang bestätigt oder zur Gänze aberkannt. Der Fördernehmer/Partner erhält den Prüfbericht spätestens 90 Tage ab Vorlage der prüffähigen Partner-Abrechnung unter Berücksichtigung allfälliger Unterbrechungen der Prüffrist.
3. 18 Der Fördergeber bzw. die zuständige Finanzkontrollstelle (FLC) ist berechtigt, vorgelegte Ausgaben des Fördernehmers/Partners in begründeten Fällen nochmals zu prüfen, ohne dass es einer wiederholten Vorlage der Ausgaben seitens des Fördernehmers/Partners bedarf (z.B. im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle).
3. 19 Der Fördernehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Fördergebers und/oder der zuständigen Finanzkontrollstelle unverzüglich Informationen und Dokumentation zum wirtschaftlichen und rechtlichen Status des Fördernehmers und der Partner, zur Umsetzung der Projektaktivitäten, zum Zweck des Projekts, zu den Projektaktivitäten und zur Buchführung vorzulegen; dies auch außerhalb der genannten Aktivitätsberichte auf Partner- bzw. Projektebene und auch außerhalb der hier genannten Termine.
3. 20 Der Fördernehmer ist verpflichtet, den Fördergeber unverzüglich schriftlich über folgendes zu informieren: den Beginn und die Beendigung jeglichen Gerichts-, Vollstreckungs-, Insolvenz- oder Verwaltungsverfahrens gegen den Fördernehmer und/oder Partner, über den Eintritt des Fördernehmers und/oder Partners in die Liquidation und deren Beendigung, über die Entstehung und das Erlöschen von Umständen für einen Haftausschluss, über alle Feststellungen zum Projekt gemäß Artikel 12 dieser AVB bzw. über Feststellungen anderer Kontrollbehörden, über jegliche Änderung der Partnerschaftsvereinbarung zum Projekt sowie über andere Tatsachen, die Einfluss auf die Umsetzung der Projektaktivitäten bzw. auf den Charakter und den Zweck des Projekts haben oder haben könnten. Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber eine Kopie der betreffenden Dokumente zu übermitteln.
3. 21 Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber präzise, richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4 PUBLIZITÄT UND INFORMATION

- 4.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, während der Gültigkeit und Wirksamkeit des Fördervertrags die Öffentlichkeit über die Verwendung der Fördermittel zu informieren, die er im Rahmen dieses Fördervertrags erhält bzw. erhalten hat; dies mittels jener in diesem Artikel der AVB sowie im Handbuch für Antragsteller angeführten Maßnahmen zu Information und Publizität und im Sinne der Programm- bzw. der Managementdokumentation.
- 4.2 Der Fördernehmer verpflichtet sich bei allen Maßnahmen im Bereich der Informations- und Publizitätsmaßnahmen folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
- a) alle Informationsmaterialien tragen das offizielle Logo des Programms Interreg V-A SK-AT, wobei es auf der Website des Projekts im Kopf der Seite platziert wird
 - b) die Websites müssen einen Link zur Website des Programms Interreg V-A SK-AT www.sk-at.eu enthalten,
 - c) die Informationsmaterialien müssen mindestens in slowakischer und deutscher Sprache ausgearbeitet sein,
 - d) die Informationen zum Projekt müssen auf der Website des Fördernehmers veröffentlicht sein,
 - e) jede Meldung für die Medien muss eine Information zur Förderung aus dem Programm Interreg V-A SK-AT und zur Kofinanzierung aus dem EFRE enthalten.
- 4.3 Falls der Fördergeber nichts anderes festlegt, ist der Fördernehmer verpflichtet für Informations- und Publizitätsmaßnahmen jene graphischen Standards zu verwenden, die seitens des Fördergebers zur Verfügung gestellt bzw. auf der Programmwebsite des Fördergebers veröffentlicht wurden.
- 4.4 Der Fördernehmer erklärt sein Einverständnis auf der Liste der Begünstigten angeführt zu werden und stimmt der Veröffentlichung folgender Informationen im Verzeichnis der Begünstigten zu: Bezeichnung und Sitz des Fördernehmers und der Partner, Bezeichnung, Ziele und Kurzbeschreibung des Projekts, Ort und Zeitraum der Umsetzung der Projektaktivitäten, Gesamtkosten für das Projekt, Förderhöhe, Projektindikatoren, Fotos und Videos, Aufnahmen vom Ort der Projektumsetzung unter Berücksichtigung der Urheber- und Nutzungsrechte sowie des voraussichtlichen Endes der Projektumsetzung. Der Fördernehmer stimmt auch einer weitergehenden Veröffentlichung der angeführten Daten im Ermessen des Fördergebers zu. Der Fördernehmer ist verpflichtet, das Einverständnis zur Veröffentlichung von Angaben gemäß dieses Artikels auch seitens der Partner sicherzustellen.

Artikel 5 EIGENTUM UND VERWENDUNG DER ERGEBNISSE

- 5.1 Der Fördernehmer verpflichtet sich, dass er folgende Rahmenbedingungen während des in Artikel 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums oder während des in der Aufforderung zur Vorlage des Förderantrags genannten Zeitraums sicherstellt oder sicherstellen wird:

- a) Falls der Fördernehmer bzw. der Partner seinen Sitz in der Republik Österreich hat: das Eigentumsrecht oder ein anderes Recht (falls das Handbuch für den Antragsteller hier Alternativen zum Eigentumsrecht vorsieht) an den Grundstücken und Bauwerken, welches zur Umsetzung der Projektaktivitäten berechtigt und die Dauerhaftigkeit der Vermögenswerte gewährleistet, die er aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise aufgewertet hat und/oder erwirbt,
- b) Falls der Fördernehmer bzw. der Partner seinen Sitz in der Slowakischen Republik hat: das Eigentumsrecht oder ein anderes Recht an den Grundstücken und Bauwerken im Sinne von § 139 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 50/1976 Slg. über die Raum- und Bauordnung (Baugesetz), welches zur Umsetzung der Projektaktivitäten berechtigt und die Dauerhaftigkeit der Vermögenswerte gewährleistet, die er aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise-aufgewertet hat und/oder erwirbt,

Dies in Abhängigkeit davon, welche Rechtsform im Aufruf zur Projekteinreichung für das aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise aufgewertete und/oder erworbene Vermögen festgelegt ist bzw. falls der Fördergeber nichts anderes festlegt. Der Fördernehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Partner die hier genannten Bedingungen erfüllen.

- 5.2 Das aus Fördermitteln gänzlich oder teilweise erworbene und/oder aufgewertete Eigentum kann während des in Artikel 1.4 dieser AVB festgelegten Zeitraums nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Fördergebers auf einen Dritten übertragen, mit jeglichem Recht eines Dritten belastet oder an einen Dritten vermietet werden.
- 5.3 Für Slowakische Fördernehmer gilt: die Vertragsparteien vereinbaren, dass jenes aus Fördermitteln zur Gänze oder teilweise erworbene bzw. aufgewertete Eigentum im Falle einer Vollstreckung¹³ an folgende berechnete Rechtspersonen übergeht: der Fördergeber, das Finanzministerium der Slowakischen Republik, der Rechnungshof der SR oder die das Projekt finanzierende Bank ist (mit welcher der Fördergeber einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat).
- 5.4 Österreichische Fördernehmer nehmen hiermit zur Kenntnis, dass der Fördergeber auf Grundlage der Bestimmungen dieses Fördervertrags berechtigt ist, bereits ausbezahlte EFRE-Fördermittel vom Fördernehmer zurückzufordern. Falls der Fördernehmer einer solchen Rückforderung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang Folge leistet, kann der Fördergeber gemäß Artikel 5.11 des Vertragsdokuments rechtliche Schritte einleiten. Das Gerichtsurteil ist – unabhängig vom gewählten Gerichtsstand – von beiden Vertragsparteien zu respektieren.
- 5.5 Falls der Fördergeber – auf Grundlage eines Mandats des Begleitausschusses - es fordert, ist der Fördernehmer verpflichtet, einen separaten Vertrag mit dem Fördergeber zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Projektumsetzung abzuschließen, oder der Fördernehmer weist diese Sicherstellung in einer anderen Form nach.
- 5.6 Falls der Fördergeber – auf Grundlage eines Mandats des BA - es fordert, ist der Fördernehmer verpflichtet, eine eigenständige Versicherung zur Sicherstellung der

¹³ im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik

Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Projektumsetzung abzuschließen, oder der Fördernehmer weist nach, dass bereits eine Versicherung existiert.

Artikel 6 ÜBERTRAGUNG, ÜBERGANG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- 6.1 Für den Fall des Übergangs oder der Übertragung von Rechten und Pflichten des Fördernehmers oder des Partners auf eine andere Rechtsperson ist der Fördernehmer in Übereinstimmung mit Absatz 1.3. dieser AVB verpflichtet, unverzüglich bzw. mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf beim Fördergeber einen Antrag auf Projektänderung bezüglich diesem Übergang oder dieser Übertragung zu stellen. Der Fördernehmer/Partner ist verpflichtet, die Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine andere Rechtsperson ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- 6.2 Vor dem Übergang oder der Übertragung von Rechten und Pflichten auf eine andere juristische Person ist der Fördernehmer bzw. der Partner verpflichtet, all seine Verpflichtungen zu bezahlen, die aus der Projektumsetzung resultieren (dies betrifft v.a. Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten des Projekts), die vor dem Übergang oder der Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine andere Rechtsperson entstanden sind. Gleichzeitig ist der Begünstigte bzw. der Partner verpflichtet vor dem Übergang bzw. der Übertragung der Rechte und Pflichten, die Ausgaben gemäß Art. 15 dieser AVB vorzulegen.
- 6.3 Das Abtreten von Forderungen des Fördernehmers auf die Auszahlung der Fördermittel an einen Dritten ist aufgrund der Vereinbarung der Vertragsparteien nicht möglich.
- 6.4 Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß 6.1. bis 6.3. ist der Fördergeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Artikel 7 UMSETZUNG DER PROJEKTAKTIVITÄTEN

- 7.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet, das genehmigte Projekt im Sinne des Fördervertrags und des genehmigten Projektantrags umzusetzen und den Termin der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten gemäß Artikel 2 Punkt 2.4. des Vertragsdokuments einzuhalten.
- 7.2 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Umsetzung der Projektaktivitäten befristet einzustellen, falls dies durch einen Umstand mit Haftungsausschluss verhindert wird und zwar für die Dauer dieses Umstands. Das Entstehen eines Umstands mit Haftungsausschluss sowie auch dessen Ende muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung beim Fördergeber wird die Einstellung der Projektumsetzung wirksam, sofern die Bedingungen in diesem Artikel eingehalten werden. Die Umsetzungsdauer der Projektaktivitäten verlängert sich damit automatisch um diese Dauer. Eine Verlängerung des Förderfähigkeitszeitraums von Projektaktivitäten ist bis längstens 31.12.2022 möglich.
- 7.3 Der Fördernehmer ist berechtigt, die Projektaktivitäten auch dann einzustellen, wenn der Fördergeber oder die zuständige Finanzkontrollstelle mit ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag, vor allem mit der Zahlung der Fördermittel mehr als 30 Tage in Verzug gerät und zwar für die Dauer des Verzugs. Dies gilt nicht, falls der Verzug des

Fördergeber oder der zuständigen Finanzkontrollstelle vom Fördernehmer verursacht wurde. Die Einstellung der Projektaktivitäten muss der Fördernehmer dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Mit Eingang dieser Mitteilung beim Fördergeber wird die befristete Einstellung der Projektumsetzung wirksam, sofern die Bedingungen in diesem Artikel eingehalten werden. Sobald der Fördergeber die verspätete Zahlung an den Fördernehmer leistet, ist der Fördergeber mit dem Tag der Zahlung verpflichtet, in der Projektumsetzung fortzufahren. Die Umsetzungsdauer der Projektaktivitäten verlängert sich damit automatisch um die Dauer des Zahlungsverzugs seitens des Fördergebers. Eine Verlängerung des Förderfähigkeitszeitraums von Projektaktivitäten ist bis längstens 31.12.2022 möglich

7.4 Der Fördergeber ist berechtigt, die Auszahlung der Fördermittel in folgenden Fällen einzustellen:

- a) im Falle einer nicht wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Artikel 9.2.8 dieser AVB durch den Fördernehmer und zwar bis zum Zeitpunkt der Beseitigung dieser Verletzung seitens des Fördernehmers;
- b) im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Artikel 9.2.4 bis 9.2.6 dieser AVB durch den Fördernehmer, wenn der Fördergeber nicht vom Fördervertrag zurückgetreten ist und zwar bis zum Zeitpunkt der Beseitigung dieser Verletzung seitens des Fördernehmers;
- c) falls die Bereitstellung der Fördermittel durch einen Umstand mit Haftungsausschluss verhindert wird und zwar bis zum Erlöschen dieses Umstands;
- d) im Falle der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Personen, die im Namen des Fördernehmers und/oder der Partner handeln und zwar bei einer Straftat im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projektaktivitäten;
- e) im Falle eine Unregelmäßigkeit oder falls ein Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit im Rahmen des maßgeblichen Aufrufs zur Projekteinreichung entsteht; dies ungeachtet dessen, ob der Fördernehmer seine Pflichten verletzt hat;
- f) falls das Projekt Gegenstand eines Audits bzw. einer Prüfung auf Ebene des Fördergebers ist und die Feststellungen im Rahmen des Audits bzw. der Prüfung vorläufige Tatbestände beinhalten, die eine befristete Unterbrechung der Förderung erfordern;
- g) im Falle einer Aktivität, deren Förderung mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar ist oder deren Förderung laut Art. 108¹⁴ des Vertrags über die Arbeitsweise der EU nicht rechtmäßig gewährt wurde. D.h. im Falle einer Aktivität im Zusammenhang mit einer nicht gemeldeten oder unrechtmäßig gewährten Beihilfe laut Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des EU-Rats (ES) Nr. 659/1999¹⁵, oder falls die Kommission zu derartigen Aktivitäten verfügt jegliche eventuell unrechtmäßig gewährte Beihilfe einzustellen, bis eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlassen wird.

¹⁴ Hinweis: in diesem Artikel geht es um die Kompatibilität staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt

¹⁵ Verordnung in welcher spezielle Regeln für die Anwendung des Art. 108 des Vertrags über die Funktionsweise der EU festgelegt sind

- 7.5 Der Fördergeber teilt dem Fördernehmer die Einstellung der Zahlung von Fördermitteln mit, falls die Bedingungen gemäß Abschnitt 7.4. dieses Artikels der AVB erfüllt sind. Mit der Zustellung dieser Mitteilung an den Fördernehmer tritt die Einstellung der Zahlung von Fördermitteln in Kraft.
- 7.6 Wenn der Fördernehmer die festgestellten Vertragsverletzungen im Sinne von Absatz 7.4. dieses Artikels der AVB beseitigt, ist er verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich eine Mitteilung über Beseitigung der festgestellten Vertragsverletzungen zuzustellen. Der Fördergeber prüft, ob es zu einer Beseitigung der gegenständlichen Vertragsverletzungen kam und, falls die Mängel vom Fördernehmer beseitigt wurden, nimmt er die Zahlungen von Fördermitteln an den Fördernehmer wieder auf.
- 7.7 Für den Fall des Erlöschens der Umstände mit Haftungsausschluss im Sinne von Absatz 7.4 dieses Artikels der AVB verpflichtet sich der Fördergeber, die Zahlung der Fördermittel an den Fördernehmer wiederaufzunehmen.

Artikel 8 VERTRAGSÄNDERUNG

- 8.1 Der Fördervertrag kann nur anhand einer Vereinbarung beider Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden, wobei jegliche Änderungen und Ergänzungen in Form eines schriftlichen und nummerierten Nachtrags zu diesem Vertrag ausgeführt werden müssen, sofern es im Fördervertrag nicht anders vorgesehen ist.
- 8.2 Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich alle Änderungen und Umstände mitzuteilen, die Einfluss auf diesen Vertrag haben, mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen oder diesen Vertrag auf irgendeine Weise betreffen oder betreffen könnten. Dies ist auch dann unverzüglich zu tun, falls der Fördernehmer auch nur Zweifel an der Einhaltung einer Verpflichtung hat, die aus diesem Vertrag und den Verpflichtungen der Partner hervorgehen.
- 8.3 Der Fördergeber ist verpflichtet, unverzüglich auf der Webseite jegliche Änderungen zu veröffentlichen, die einen Einfluss auf bzw. einen Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Fördervertrags haben, vor allem eine Änderung der Adresse des Fördergebers und dergleichen.
- 8.4 Keine Vertragsänderung in Form eines Nachtrags ist erforderlich, falls es sich um eine Datenänderungen der Vertragsparteien handelt, die keine Änderung der Rechtsperson des Fördergebers bzw. des Fördernehmers bzw. des Partners zur Folge haben. Dies, falls mit dieser Änderung keine Verpflichtungen verletzt werden, die im Vertrag, im entsprechenden Aufruf zur Projekteinreichung (Call), in den Förderfähigkeitsregeln des Programms, im Handbuch für Antragsteller und im Handbuch für Begünstigte definiert sind. Darüber hinaus gilt dies auch im Falle der Beseitigung von Schreib- und Rechenfehlern und anderen offensichtlichen Unrichtigkeiten und falls Absatz 5.6. des Vertragsdokumentes über die Bereitstellung von Fördermitteln schlagend wird; in den genannten Fällen reicht eine unverzügliche schriftliche Mitteilung zur Änderung der Angaben bzw. ein neues Unterschriftenmuster die der anderen Vertragspartei per Einschreiben zugestellt werden.
- 8.5 Die Vertragsparteien haben vereinbart, falls es zu einer Änderung des Programms, des Handbuchs für den Antragsteller, des Handbuchs für Begünstigte Hilfe bzw. der

Förderfähigkeitsregeln für die Ausgaben kommt, immer nach der aktuell gültigen und wirksamen Fassung – wie auf der Programmwebsite veröffentlicht – zu handeln und, dass in diesem Fall kein Nachtrag zum Fördervertrag erforderlich ist.

- 8.6 Eine Vertragsänderung in Form eines Nachtrags ist im Falle von Änderungen, die keinen wesentlichen Einfluss auf die Projektumsetzung im Sinne der Bestimmungen im Handbuch für Begünstigte haben, nicht notwendig.

Artikel 9 BEENDIGUNG DES FÖRDERVERTRAGS

9.1 Ordnungsgemäße Beendigung des Vertragsverhältnisses

9.1.1 Zur ordnungsgemäßen Beendigung des Fördervertragsverhältnisses kommt es mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien und mit dem Ablauf der Dauer, für die der Fördervertrag gemäß Absatz 5.4 des Vertragsdokuments abgeschlossen wurde.

9.2 Außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses

9.2.1 Die außerordentliche Beendigung des Fördervertragsverhältnisses tritt ein durch:

- a) Vereinbarung der Vertragsparteien oder
- b) Rücktritt vom Fördervertrag.

9.2.2 Vom Fördervertrag kann der Fördernehmer oder der Fördergeber unter den in Punkt 2.7 dieses Artikels genannten Umständen im Falle eines wesentlichen Vertragsverstoßes, eines unwesentlichen Vertragsverstoßes und darüber hinaus in solchen Fällen zurücktreten, die in den Rechtsvorschriften der SR, von AT und der EU festgelegt sind.

9.2.3 Im Falle einer Vertragsverletzung, die zum Rücktritt vom Fördervertrag führen würde, wird der Fördergeber in dieser Angelegenheit den Begleitausschuss vorab um Stellungnahme ersuchen; dies gilt nicht im Falle eines Konkurses, Ausgleichs (bzw. Konkursbeendigung mangels Masse), der Auflösung der Organisation, der Eröffnung eines Exekutionsverfahrens, des Verdachtes auf kriminelle Handlungen im Rahmen der Projektaktivitäten (z.B. Betrugsverdacht) und dergleichen. In jedem Fall wird der Begleitausschuss von der Beendigung des Vertrages informiert

9.2.4 Eine Vertragsverletzung ist wesentlich, falls die vertragsverletzende Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wusste, oder es zu diesem Zeitpunkt vernünftigerweise vorhersehbar war, dass die andere Vertragspartei im Falle einer solchen Vertragsverletzung (insbesondere betreffend den Vertragszweck, -inhalt, oder die Umstände des Vertragsabschlusses) kein Interesse an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haben würde. Darüber hinaus gilt eine Verletzung als wesentlich, falls dies im Fördervertrag so festgelegt ist.

9.2.5 Zum Zwecke des Fördervertrags werden insbesondere Folgende als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Fördernehmers betrachtet:

- a) die Entstehung unvorhergesehener Umstände auf Seiten des Fördernehmers und/oder Partners, welche die Bedingungen für die Umsetzung des

Fördervertrags und des Projekts grundlegend ändern, wobei es sich nicht um Umstände mit Haftungsausschluss handelt;

- b) eine wiederholte (d.h. nach erstmaliger Aberkennung mindestens noch zweimalige) Vorlage derselben nicht förderfähigen Projektausgaben, falls die zuständige Finanzkontrollstelle nicht ausdrücklich eine neuerliche Vorlage gestattet;
- c) ein nachweislicher Verstoß gegen die Rechtsvorschriften der SR, von AT und der EU im Rahmen der Tätigkeit(en) des Fördernehmers und/oder Partners zur Projektumsetzung;
- d) eine Verletzung der Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung von Projektaktivitäten und/oder die Nichterfüllung von im Fördervertrag begründeten Bedingungen und Pflichten für den Fördernehmer (insbesondere eine inkorrekte öffentliche Auftragsvergabe, die unzureichende Erfüllung *quantifizierbarer Indikatoren zu den Projektoutputs* (wie in Anhang 2 des Fördervertrags festgelegt) nach Projektende oder ein anderer schwerwiegender Verstoß gegen die Vertragspflichten);
- e) die Einstellung der Umsetzung von Projektaktivitäten seitens des Fördernehmers und/oder Partners, falls die Einstellung der Umsetzung der Projektaktivitäten nicht aufgrund von Umständen mit Haftungsausschluss gemäß Artikel 7 dieser AVB erfolgt;
- f) falls durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil das Begehen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Verfahren der Projektbewertung und -auswahl nachgewiesen wird, oder, falls eine Beschwerde aufgrund möglicher Beeinflussung oder Interessenskonflikte im Rahmen der Projektbewertung bzw. -auswahl als berechtigt anzunehmen ist, beziehungsweise wenn eine solche Beeinflussung oder ein solcher Konflikt - auch ohne vorherige Beschwerde oder Einspruch - von den dazu berechtigten Kontrollbehörden festgestellt wird;
- g) eine Verletzung der Finanzdisziplin durch den Fördernehmer im Sinne von § 31 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 523/2004 Slg. über die Haushaltsregeln der öffentlichen Verwaltung idGF.;¹⁶
- h) die bewusste Gewährung unwahrer und irreführender Informationen bzw. die Nichtgewährung von Informationen im Sinne der Vertragsbedingungen seitens des Fördernehmers und/oder des Partners;
- i) eine Verletzung der Pflichten, die auch als Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 2 Abs. 36 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 gilt, und gleichzeitig der Fördergeber festlegt, dass diese Unregelmäßigkeit als wesentliche Vertragsverletzung anzusehen ist;

¹⁶ Hinweis für österreichische Begünstigte: dies betrifft insbesondere eine nicht zweckgemäße Verwendung der Förderung, eine Überschreitung des förderfähigen Budgetrahmens zulasten öffentlicher Gelder, eine Verletzung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz sowie eine Verletzung der Förderbedingungen.

- j) die Eröffnung eines Insolvenz- oder eines *Restrukturierungs- bzw. Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung* über das Vermögen des Fördernehmers und/oder des Partners bzw. die Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, der Eintritt des Fördernehmers und/oder Partners in die Liquidation oder die Eröffnung eines Vollstreckungsverfahrens gegen den Fördernehmer und/oder Partner;
- k) wenn der Fördernehmer die Erfüllung der Pflichten aus diesem Fördervertrag seitens der Partner nicht gewährleistet;
- l) die Verletzung von Artikel 4 Punkt 4.12 und Artikel 5 Punkte 5.7 und 5.8 des Vertragsdokuments;
- m) falls es zu folgenden Tatbeständen bzw. Vertragsverletzungen im Sinne dieser AVB kommt:
 - einem Tatbestand gemäß Artikel 1 Absatz 3 (AVB – Änderung der Partner),
 - einer Verletzung des Artikels 1 Absatz 4. (Dauerhaftigkeit),
 - einer Verletzung des Artikels 3 Absätze 19. und 20. (Informationspflicht),
 - einer wesentlichen Verletzung des Artikels 4 (Publizität und Information),
 - einer Verletzung des Artikels 6 Absatz 1. (Übertragung, Übergang von Rechten und Pflichten),
 - einer Verletzung des Artikels 10 Absatz 2. (Finanzielle Abwicklung),
 - einer Verletzung des Artikels 12 Absätze 1. oder 6 (Mitwirkungspflicht bei Kontrolle/Audit/Prüfung vor Ort),

9.2.6 Eine wesentliche Vertragsverletzung stellt auch eine Handlung seitens des Fördernehmers und/oder Partners dar, für die eine vorherige schriftliche Zustimmung des Fördergebers notwendig gewesen wäre, falls diese Zustimmung nicht erteilt wurde oder, falls es ohne Antrag auf Zustimmung zur Ausführung dieser Handlung seitens des Fördernehmers und/oder Partners kommt.

9.2.7 Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung ist die andere Vertragspartei berechtigt, von dem Fördervertrag unverzüglich, nachdem sie von der Vertragsverletzung erfuhr, zurückzutreten.

9.2.8 Eine unwesentliche Vertragsverletzung stellt die Verletzung weiterer Pflichten dar, die im Fördervertrag oder in den Rechtsvorschriften der Slowakei, Österreichs und der EU bzw. in Dokumenten festgelegt sind, auf die der Fördervertrag verweist; dies mit Ausnahme jener Fälle, die gemäß dem Fördervertrag ausdrücklich als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet werden.

9.2.9 Im Falle einer unwesentlichen Vertragsverletzung ist die andere Vertragspartei berechtigt, vom Fördervertrag zurückzutreten, falls die säumige Vertragspartei ihre Pflicht auch in der zusätzlichen angemessenen Frist, die mindestens zweimal gewährt wurde, nicht erfüllt.

9.2.10 Auch im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung ist die andere Vertragspartei berechtigt, wie bei einer unwesentlichen Vertragsverletzung

vorzugehen. In diesem Fall wird eine solche Vertragsverletzung als eine unwesentliche Vertragsverletzung angesehen.

- 9.2.11 Der Rücktritt vom Fördervertrag ist mit dem Tag der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung des Rücktritts vom Fördervertrag an die andere Vertragspartei wirksam.
- 9.2.12 Falls die Vertragspartei durch einen Umstand mit Haftungsausschluss an der Pflichterfüllung gehindert wird, so ist die andere Vertragspartei nur dann zum Rücktritt vom Fördervertrag berechtigt, falls seit dem Entstehen des Umstands mindestens ein Jahr vergangen ist. Im Falle einer objektiven Unmöglichkeit der Leistungserbringung (unwiderrufliches Erlöschen des Vertragsgegenstands usw.) kommt die Bestimmung des vorangegangenen Satzes nicht zur Anwendung und die Vertragsparteien sind berechtigt, sofort vom Fördervertrag zurückzutreten.
- 9.2.13 Für den Fall eines Rücktritts vom Fördervertrag bleiben diejenigen Rechte des Fördergebers aufrecht, welche auch nach der Beendigung des Fördervertrags gelten sollen; insbesondere das Recht, eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel zu verlangen, das Recht auf Schadensersatz infolge einer Gesetzesverletzung usw.
- 9.2.14 Gerät ein Fördernehmer infolge einer Verletzung bzw. Nichterfüllung der Pflichten seitens des Fördergebers mit der Erfüllung dieses Vertrags in Verzug, kommen die Vertragsparteien überein, dass es sich um keine Vertragsverletzung durch den Fördernehmer handelt.

Artikel 10 FINANZIELLE ABWICKLUNG

10.1 Der Fördernehmer ist verpflichtet unrechtmäßig erhaltene Fördermittel zurückzuzahlen; dies insbesondere:

- a. falls es dieser Fördervertrag festlegt oder falls es zum Erlöschen dieses Fördervertrags aufgrund einer außerordentlichen Vertragsbeendigung kam;
- b. aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften der Slowakei oder Österreichs oder der EU im Zusammenhang mit dem Projekt (ungeachtet der Handlungen bzw. Unterlassungen des Fördernehmers), welche zu einer Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 2, Abs. 36 der Allgemeinen Verordnung (EU) 1303/2013 führen (insbesondere die nicht zweckgemäße Verwendung der Fördermittel oder eine Mittelverwendung außerhalb des Rahmens der Förderfähigkeit)
- c. falls der Fördernehmer Regeln und Vorgehensweisen der öffentlichen Auftragsvergabe im Sinne der allgemein verbindlichen Vergabevorschriften der SR oder AT nicht eingehalten hat (und dies Einfluss auf das Ergebnis der öffentlichen Auftragsvergabe hatte oder haben konnte) und das je nach dem Sitz des Fördernehmers; in diesem Fall bestimmt der Fördergeber die Höhe

der Rückzahlung anhand der Festlegungen bzw. sinngemäß entsprechend den Festlegungen des Beschlusses der Europäischen Kommission C(2019) 3452¹⁷;

- d. falls der Fördernehmer nach Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten den Zielwert der *quantifizierbaren Indikatoren zu den Projektoutputs* gemäß Anhang 2 des Fördervertrags nicht erreicht hat;¹⁸
 - e. falls durch das Projekt Projekteinnahmen entstehen, die nicht im Vorhinein berechnet und zum Abzug gebracht wurden und/oder nicht ordnungsgemäß der zuständigen Finanzkontrollstelle berichtet wurden;
 - f. im Fall von Wechselkursgewinnen;
 - g. falls Fördermittel irrtümlich gewährt und ausbezahlt werden.
- 10.2 Falls die Verpflichtung entsteht, Fördermittel zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, kann der Fördergeber entscheiden, die für das betreffende Buchhaltungsjahr und für das betreffende Projekt kumulierte Summe gemäß Art. 122 Abs. 2 der Verordnung des EP und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 nicht rückzufordern.
- 10.3 Falls es zu einem Rücktritt vom Fördervertrag im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags kommt, ist der Fördernehmer verpflichtet, dem Fördergeber die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Fördervertrag gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- 10.4 Im Fall einer Rückzahlungsverpflichtung von Nettoeinnahmen (für den Bilanzierungszeitraum) gemäß dem Abs. 10.2 lit. e) dieses Artikels der AVB verpflichtet sich der Fördernehmer,
- a. Fördermittel zur Gänze oder teilweise in der Höhe der Nettoeinnahmen bis zum 31. Januar des Folgejahres nach demjenigen Jahr, in dem der Jahresabschluss erstellt wurde, zurückzuzahlen, oder, wenn der Fördernehmer gesetzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtet ist, nach dem Jahr, in dem der Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer geprüft wurde,
 - b. Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Fördergeber (im Rahmen des Monitoringsystems) jenen, den Nettoeinnahmen entsprechenden Betrag, spätestens bis zum 16. Januar des Folgejahres mitzuteilen, in dem der Jahresabschluss erstellt wurde bzw. in dem der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wurde. Gleichzeitig ist der Fördernehmer verpflichtet, den Fördergeber um Informationen zu Details für die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Fördermittel in Höhe der Nettoeinnahmen zu ersuchen (Bekanntgabe der Kontonummer, Referenzzahl für die Rückzahlung etc.). Der Fördergeber schickt diese Information unverzüglich an den Fördernehmer.

Falls der Fördernehmer jenen, den Nettoeinnahmen entsprechenden Betrag nicht ordnungsgemäß und pünktlich zurückzahlt bzw. nicht abführt, geht der Fördergeber gemäß den Abschnitten 10.5 bis 10.16 dieser AVB vor.

¹⁷ Beschluss der Europäischen Kommission C(2019) 3452 vom 14.5.2019 zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.

¹⁸ Informationen zu diesen Sanktionen veröffentlicht der Fördergeber im Handbuch für Begünstigte

- 10.5 Falls die Fördermittel nicht aus Gründen gemäß Absatz 1 dieses Artikels der AVB zur Gänze oder teilweise seitens des Fördernehmers zurückgezahlt wurden, bestimmt der Fördergeber den Betrag für die Rückzahlung der gesamten oder teilweisen Fördermittel im *Rückzahlungsantrag* („RZA“), den er dem Fördernehmer auch über das Monitoringsystem übermittelt. Der Fördergeber gibt im RZA verbindlich die Höhe der rückzuzahlenden Fördermittel an. Die verpflichtende Aufforderung zur Rückzahlung durch den Fördergeber wird auch als automatische Benachrichtigung im öffentlichen Teil des Monitoringsystems an die vom Fördernehmer bekannt gegebene Mailadresse des Fördernehmers verschickt. Der Fördergeber legt im RZA die Höhe der Rückzahlung und die seitens des Fördernehmers verpflichtend für die Rückzahlung zu verwendende Kontonummer fest.
- 10.6 Der Fördernehmer verpflichtet sich, den geforderten Betrag gemäß RZA innerhalb von 60 Tagen nach der Zustellung des RZA zurückzuzahlen.
- 10.7 Fördernehmer tätigen die Rückzahlung der Fördermittel per Überweisung auf das genannte Konto.
- 10.8 Die Rückzahlung von Fördermitteln in Form einer Zahlung an ein Konto tätigt der Fördernehmer mittels einer Zahlungsanweisung bei der Bank unter Verwendung der im Schreiben angeführten Referenzzahl¹⁹, welche vom Monitoringsystem vergeben wird.
- 10.9 Die Forderung des Fördergebers gegenüber dem Fördernehmer auf Rückzahlung der Fördermittel und die Forderung des Fördernehmers gegenüber dem Fördergeber auf Bereitstellung von Fördermitteln gemäß dem Fördervertrag können gegenseitig angerechnet werden (mit Ausnahme von Begünstigten aus der SR die staatliche Haushaltsorganisation sind). Wenn es aufgrund der Ablehnung des Fördergebers nicht zu einer gegenseitigen Anrechnung kommt, ist der Fördernehmer verpflichtet, den im bereits zugestellten RZA festgelegten Betrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der diesbezüglichen, ablehnenden Mitteilung vom Fördergeber zu bezahlen, oder nach Ablauf der Fälligkeitsfrist im RZA, je nachdem, welcher Umstand später eintritt. Die Bestimmungen von Abs. 4 bis 11 dieses Art. der AVB kommen dementsprechend zur Anwendung.
- 10.10 Falls der Fördernehmer eine Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit dem Projekt feststellt, verpflichtet er sich,
- a) diese Unregelmäßigkeit unverzüglich dem Fördergeber zu melden,
 - b) dem Fördergeber die für die Unregelmäßigkeit maßgeblichen Dokumente zuzustellen
 - c) diese Unregelmäßigkeit gemäß den Verfahren in Abs. 5 bis 12 dieses Artikels abzuwickeln; die Bestimmungen bezüglich des RZA kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- 10.11 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Rücküberweisung von Fördermitteln oder eines Teils davon auf eigene Initiative des Fördernehmers, ist der Fördernehmer verpflichtet dem Fördergeber den Betrag der Rückerstattung im Monitoringsystem (unter Angabe einer Begründung) vor der Rücküberweisung mitzuteilen. Für die

¹⁹ Diese Referenzzahl (in der Slowakei als „Variables Symbol“ bezeichnet) ist im Verwendungszweck der Zahlung anzugeben; diese Zahl wird im Normalfall automatisch vom Monitoringsystem vergeben.

Überweisung muss der Fördernehmer die vom Monitoringsystem automatisch vergebene Referenzzahl verwenden.

- 10.12 Falls der Fördernehmer die Fördermittel nicht auf das korrekte Konto zurückzahlt oder bei der Zahlung nicht die korrekte Zahlungsreferenz verwendet, so bleibt die entsprechende Verpflichtung des Fördernehmers bzw. die offene Forderung des Fördergebers aufrecht.
- 10.13 Der Fördernehmer ist nicht berechtigt, jegliche Forderung auf Rückerstattung der Fördermittel sowie auch jegliche Forderungen des Fördergebers gegenüber dem Fördernehmer aus anderen rechtlichen Gründen einseitig mit einer eigenen Forderung gegenzurechnen.
- 10.14 Verursacht ein Partner eine Rückzahlung gemäß Absatz 1 dieses Artikels der AVB, so ist der Fördernehmer im Sinne von Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 verpflichtet, die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Fördermittel von diesem Partner zu gewährleisten. Der Partner ist seinerseits verpflichtet, dem Fördernehmer die gesamten oder teilweisen Fördermittel im Sinne von Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bzw. im Sinne der Festlegungen in Artikel 3, Absatz 3 in Beilage 5 zu diesem Vertrag (d.h. im Sinne der Partnerschaftsvereinbarung) zurückzuzahlen. Der Fördernehmer zahlt die betreffenden Fördermittel im Sinne dieses Artikels der AVB an den Fördergeber zurück.

Artikel 11 BUCHHALTUNG UND AUFBEWAHRUNG DER BUCHHALTUNGSDOKUMENTATION

- 11.1. Falls der Fördernehmer oder der Partner seinen Sitz in der Slowakischen Republik haben und eine Buchungseinheit gemäß dem Gesetz Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF darstellt, sind der Fördernehmer oder der Partner verpflichtet, im Rahmen seiner/ihrer Buchhaltung bezüglich des Projekts wie folgt zu buchen:
- a) in der analytischen Evidenz und in analytische Konten aufgegliedert nach den einzelnen Projekten oder in der analytischen Evidenz in der Aufgliederung nach einzelnen Projekten ohne die Einrichtung analytischer Konten (§ 31 Abs. 2 Bst. b) des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF), wenn gemäß doppelter Buchhaltung gebucht wird,
 - b) in Rechnungsbüchern gemäß § 15 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF mit der verbalen und numerischen Projektbezeichnung in den Buchungseinträgen, wenn gemäß einfacher Buchhaltung gebucht wird.
- 11.2. Für Slowakische Fördernehmer gilt: falls der Fördernehmer oder der Partner seinen Sitz in der Slowakischen Republik hat und keine Buchungseinheit gemäß dem Gesetz Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF ist, so ist er verpflichtet Aufzeichnungen zu Vermögen und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben²⁰ bezüglich des Projekts in Rechnungsbüchern gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF zu führen²¹. Dies mit verbaler und numerischer Bezeichnung des Projekts bei den Einträgen in den Büchern, wobei für die Führung dieser

²⁰ Gemäß den Begriffsdefinitionen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF
²¹ Es handelt sich um Rechnungsbücher, die gemäß der einfachen Buchhaltung zu verwenden sind

Aufzeichnungen sowie der Nachweise zu den Einträgen und die Bewertung von Vermögen und Verbindlichkeiten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung idgF angemessen anzuwenden sind.

- 11.3. Für österreichische Fördernehmer gilt: falls der Fördernehmer oder der Partner seinen Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hat und verpflichtet ist, die Buchhaltung oder eine gesonderte Evidenz gemäß der Rechtsordnung der Republik Österreich zu führen, führt er die Einträge darin so, dass
- a. die zugehörigen Belege, die sich auf das Projekt beziehen, die formalen Anforderungen eines Buchungsbelegs im Sinne der entsprechenden Rechtsvorschriften der Republik Österreich erfüllen,
 - b. die zugehörigen Einträge richtig, vollständig, nachweisbar, verständlich, in Schriftform oder in technischer Form chronologisch und in einer Weise geführt sind, welche die Dauerhaftigkeit der Angaben garantiert,
 - c. projektbezogene Einnahmen und Ausgaben korrekt verbucht werden können, indem auf den Belegen eindeutig der Projektbezug angeführt sein muss²².
- 11.4. Der Fördernehmer und der Partner sind verpflichtet, die Dokumentation in der Buchhaltung bzw. die Nachweise gemäß diesem Artikel der AVB und andere Dokumentationen bezüglich des Projekts im Sinne des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung im Sinne der geltenden Rechtsprechung aufzubewahren und zu schützen. Falls der Fördernehmer seinen Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hat, ist er verpflichtet, die Buchhaltungsdokumentation im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Republik Österreich sicher aufzubewahren. Diese Pflicht haben der Fördernehmer und der Partner gemäß der Frist in Artikel 16 der AVB und im Sinne von Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn fristverlängernde Änderungen gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eintreten und zwar um die daraus ableitbare Zeitspanne. Falls eine Beihilfe im Rahmen von De-Minimis gewährt wird, so sind die diesbezüglichen Unterlagen für 10 Jahre ab dem Datum der Bewilligung der Beihilfe aufzubewahren.

Artikel 12 KONTROLLE/AUDIT/PRÜFUNG VOR ORT

- 12.1. Der Fördernehmer und die Partner verpflichten sich dem Fördergeber zur Mitwirkung bei der Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort seitens der hierfür befugten Personen im Sinne der betreffenden Rechtsvorschriften der SR, AT, EU und den Bestimmungen dieses Vertrags zu ermöglichen. Der Fördernehmer und die Partner sind während der Durchführung einer Kontrolle bzw. eines Audits bzw. einer Prüfung vor Ort in erster Linie verpflichtet, die Förderfähigkeit der Ausgaben und die Einhaltung der Förderbedingungen im Sinne des Fördervertrags und der Managementdokumentation nachzuweisen.
- 12.2. Der Fördernehmer und die Partner sind verpflichtet, die Anwesenheit von Personen sicherzustellen, die für die Umsetzung der Projektaktivitäten sowie für deren Abrechnung verantwortlich sind. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, angemessene

²² Details dazu sind den Förderfähigkeitsregeln des Programms und dem Handbuch für Projektträger zu entnehmen

Bedingungen für eine ordnungsgemäße und pünktliche Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort zu schaffen und Handlungen zu unterlassen, die den Beginn und den ordnungsgemäßen Verlauf der Kontrolle bzw. des Audits bzw. der Prüfung vor Ort behindern könnten.

- 12.3. Die für die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen können die Kontrolle/das Audit/die Prüfung vor Ort beim Fördernehmer jederzeit ab der Unterzeichnung dieses Vertrags bis zum 31.12.2023 durchführen. Dieser Zeitraum verlängert sich, falls fristverlängernde Umstände im Sinne von Artikel 140 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 eintreten, und zwar um die daraus ableitbare Zeitspanne.
- 12.4. Der Fördergeber und die zuständige Finanzkontrollstelle sind berechtigt, ausgewählte Dokumente und Ergebnisse wiederholt zu prüfen, falls es für die ordnungsgemäße Feststellung der Förderfähigkeit von Ausgaben notwendig ist, oder auch aus anderen relevanten Gründen (z.B. bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, auf Antrag der Europäischen Kommission oder innerstaatlicher Behörden usw.).
- 12.5. Die für die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen sind berechtigt:
 - a) Objekte, Einrichtungen, Betriebe, Grundstücke und andere Räume des Fördernehmers und der Partner zu betreten, falls dies mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängt,
 - b) vom Fördernehmer und den Partnern zu verlangen, dass ihnen die Originalbelege und sonstige notwendige Dokumentation, Datenaufzeichnungen auf Speichermedien, Produktproben oder andere Belege, die für die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort notwendig sind, sowie auch weitere angeforderte Belege im Zusammenhang mit dem Projekt vorgelegt werde,
 - c) sich mit den Angaben und Belegen vertraut zu machen, falls sie mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängen,
 - d) Kopien der Angaben und Belege anzufertigen, falls sie mit dem Gegenstand der Kontrolle/des Audits/der Prüfung vor Ort zusammenhängen.
- 12.6. Zur Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugte Personen sind insbesondere:
 - a) der Fördergeber und die von ihm beauftragten Personen,
 - b) die zuständigen Finanzkontrollstellen,
 - c) das Oberste Rechnungshof der SR, der Rechnungshof der Regierung und die von ihnen beauftragten Personen,
 - d) der Österreichische Rechnungshof, der Stadtrechnungshof Wien, der Landesrechnungshof Niederösterreich sowie der Burgenländische Landesrechnungshof
 - e) die Bescheinigungsbehörde,
 - f) die Prüfbehörde und ihre nachgelagerten Behörden und die von ihnen beauftragten Personen,

- g) die bevollmächtigten Vertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs,
 - h) die von den in Bst. a) bis f) genannten Behörden eingeladenen Personen im Sinne der zugehörigen Rechtsvorschriften der SR, AT und der EU.
- 12.7. Der Fördernehmer ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Behebung von Mängeln einzuleiten, die bei der Kontrolle/beim Audit/bei der Prüfung vor Ort festgestellt und in einem Bericht dokumentiert wurden; dies binnen der Frist, die von den zur Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen festgelegt wurde. Der Fördernehmer ist darüber hinaus verpflichtet, den für die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort befugten Personen unverzüglich eine Mitteilung über die Erfüllung der eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu übermitteln.

Artikel 13 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

- 13.1 Förderfähige Ausgaben sind alle Ausgaben, die für die Umsetzung der Projektaktivitäten notwendig sind und folgende Bedingungen erfüllen:
- a) sie gehören zu den Ausgabenkategorien des genehmigten Projektbudgets unter Berücksichtigung von Projektänderungen gemäß der im Fördervertrag festgelegten Verfahren; sie sind hinsichtlich Projektinhalt und -zielen relevant und tragen zur Erreichung der geplanten Projektziele bei;
 - b) sie erfüllen die Förderfähigkeitsbedingungen im Sinne des zugehörigen *Aufrufs zur Projekteinreichung* und der *Förderfähigkeitsregeln des Programms Interreg V-A SK-AT*;
 - c) sie beziehen sich auf Projektaktivitäten, die tatsächlich umgesetzt wurden, und diese Ausgaben wurden dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer oder den Mitarbeitern des Fördernehmers/Partners im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften SR/AT und der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen erstattet;
 - d) sie wurden im Rahmen von De Minimis oder eines Beihilfenschemas getätigt (falls relevant);
 - e) sie entsprechen den marktüblichen Preisen zu Zeit und Ort ihrer Entstehung;
 - f) sie sind erkenn- und nachweisbar und mit Buchungsbelegen im Sinne des Artikel 11 dieser AVB und des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Buchhaltung im Sinne der geltenden Rechtsprechung und in Bezug auf Partner mit Sitz in AT im Sinne der geltenden steuerlichen und buchhalterischen Vorschriften dokumentiert und wurden ordnungsgemäß verbucht. Als Buchungsbeleg gelten auch Umbuchungen von Personalkosten, indirekte Kosten und Abschreibungen, die dem Fördernehmer und/oder Partner im Zusammenhang mit der Realisierung der Projektaktivitäten entstanden sind;
 - g) sie sind zeitlich und sachlich klar voneinander abgegrenzt und decken sich auch nicht mit aus anderen öffentlichen Mitteln geförderten Ausgaben;

- h) sie sind im förderfähigen Zeitraum gemäß Artikel 2.5 des Fördervertrags in Zusammenhang mit dem Projekt entstanden;
 - i) im Falle von Arbeiten, Waren und Dienstleistungen von Dritten wurden diese im Sinne von Artikel 2 dieser AVB und der Bestimmungen des Fördervertrags und der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der SR, AT und EU beschafft und, in den Kontrollberichten wurde festgestellt, dass die in der Dokumentation zur öffentlichen Vergabe angeführten Ausgaben als förderfähig erklärt werden können;
 - j) sie wurden im Einklang nach den Prinzipien einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel aufgewendet, d.h. im Einklang mit den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit;
 - k) sie wurden im Sinne des Artikels 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 und der Delegierten Verordnung 481/2014 aufgewendet;
 - l) Aus Fördermitteln erworbenes Vermögen, für das Ausgaben geltend gemacht werden, muss von Dritten unter Marktbedingungen und auf Basis der Ergebnisse eines öffentlichen Vergabeverfahrens erworben werden; Käufer oder Verkäufer dürfen in diesem Fall keinerlei wechselseitige Kontrollrechte im Sinne von Art. 3 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 139/2004 vom 20.01.2004²³ aufweisen. Die Vergabe von Dienstleistungen, Produkten und Bauarbeiten muss gemäß den Vergabevorschriften der Slowakei bzw. Österreichs und der EU erfolgen; dies immer zu Preisen, die das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz gemäß Art 30 der Verordnung des EP und des Rates (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erfüllen;
 - m) sie wurden im Einklang mit dem Vertrag, den Rechtsvorschriften der SR, AT und EU, inklusive der Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU getätigt;
 - n) Die Festlegungen in c) und f) gelten nicht im Falle der Pauschalrate für Büro- und Verwaltungsausgaben.
- 13.2 Die Ausgaben des Fördernehmers und der Partner sind in der Partner-Abrechnung und im Auszahlungsantrag auf Projektebene auf zwei Dezimalzahlen (Eurocent) aufgerundet.
- 13.3 Falls eine Person, die gemäß Artikel 12.6 der AVB zur Durchführung der Kontrolle bzw. des Audits bzw. der Prüfung vor Ort befugt ist, feststellt, dass die Bedingungen zur Förderfähigkeit gemäß Artikel 13.1 dieser AVB nicht erfüllt sind, so ist der Fördernehmer verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise in Höhe der nicht förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass die Ausgaben ursprünglich als förderfähige Ausgaben anerkannt wurden.

Artikel 14 KONTEN DES FÖRDERNEHMERS

14.1. Der Fördergeber gewährleistet die Bereitstellung der Fördermittel für den Fördernehmer bargeldfrei auf einem in Euro geführten Bankkonto. Die Konto- (IBAN)

²³ Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG Fusionskontrollverordnung)

und die Bankbezeichnung (BIC) des Fördernehmers sind in Artikel 1 Abs. 1.2. des Vertragsdokumentes angeführt.

- 14.2. Der Fördernehmer ist zur Führung eines Kontos verpflichtet, und er darf es bis zum finanziellen Abschluss der Projektumsetzung nicht auflösen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die übrigen projektbezogenen Konten des Fördernehmers gemäß diesem Artikel der AVB.
- 14.3. Der Fördernehmer kann Zahlungen förderfähiger Ausgaben auch von anderen vom Begünstigten eröffneten bzw. geführten Konten durchführen, sofern es ein Konto des Fördernehmers für den Empfang der Fördermittel und die Umsetzung von Projektaktivitäten gibt. Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich schriftlich die entsprechenden Bankdaten mitzuteilen.

Artikel 15 ZÄHLUNGEN

- 15.1. Der Fördergeber gewährleistet die Rückerstattung der Fördermittel (nachstehend auch „Zahlung“), wobei der Fördernehmer bzw. die Partner verpflichtet sind, die Ausgaben vorerst aus eigenen Mitteln zu bezahlen, die ihnen dann anteilmäßig im Verhältnis zu den förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts rückerstattet werden.
- 15.2. Der Fördergeber gewährleistet die Durchführung der Rückerstattung ausschließlich anhand des Auszahlungsantrags auf Projektebene (AZA)²⁴, den der Fördernehmer in Euro vorlegt. Den Auszahlungsantrag auf Projektebene legt der Fördernehmer elektronisch mittels elektronischem Monitoringsystem vor (eine der verpflichtenden Beilagen sind die FLC-Ausgabenbestätigungen des Fördernehmers und der Partner). Im Falle wesentlicher technischer Mängel bzw. sollte das elektronische Monitoringsystem nicht funktionsfähig sein, treffen Fördernehmer und Fördergeber eine gesonderte Vereinbarung.
- 15.3. Der Fördernehmer kann keinen Auszahlungsantrag stellen, falls zwischen ihm und der nationalen Kofinanzierungsstelle kein eigenständiger Vertrag über die Kofinanzierung geschlossen wurde. Falls der Fördernehmer über ausreichende Eigenmittel verfügt, gilt diese Verpflichtung nicht.
- 15.4. Der Fördergeber führt eine Kontrolle des vorgelegten Zahlungsantrags durch; dies insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Projektbudget und dem Fördervertrag, der Kontrolle durch die zuständige Finanzkontrollstelle und die erfolgte Weiterleitung der vorangegangenen Zahlungen der Fördermittel auf die Konten aller Partner. Im Falle von Unzulänglichkeiten im vorgelegten Auszahlungsantrag auf Projektebene fordert der Fördergeber den Fördernehmer auf, diese im Rahmen einer festgesetzten Frist zu beseitigen. Nach Kontrolle des Auszahlungsantrags auf Projektebene werden die vorgelegten Ausgaben vom Fördergeber innerhalb von 10 Tagen ab der Vorlage des Auszahlungsantrags auf Projektebene entweder zur Gänze, teilweise oder gar nicht genehmigt.
- 15.5. Der Fördernehmer ist verpflichtet, in allen vorgelegten Zahlungsanträgen ausschließlich Ausgaben anzuführen, die den Bedingungen in Artikel 13 der AVB entsprechen. Der Fördernehmer haftet für wahrheitsgemäße, richtige und vollständige

²⁴ Siehe auch Begriffsklärungen im ersten Teil der AVB

Angaben im Zahlungsantrag. Die Haftung der Partner gegenüber dem Fördernehmer wird damit nicht berührt.

- 15.6. Der Fördernehmer ist verpflichtet jeden ausgezahlten Gesamt- oder Teilbetrag der Fördermittel gemäß der Partnerschaftsvereinbarung bzw. gemäß der Fördermittelanteile der Partner nach dem Auszahlungsantrag an die jeweiligen Partner weiterzuleiten. Der Fördernehmer ist verpflichtet, bei jedem anschließenden Zahlungsantrag bzw. spätestens beim Zahlungsantrag (mit Anzeichen eines Schlussantrags) Kontoauszüge vorzulegen, welche die Überweisung der Fördermittel an die einzelnen Partner nachweisen.
- 15.7. Dem Fördernehmer entsteht ein Anspruch auf Auszahlung der jeweiligen Fördermittel nur, falls er einen vollständigen und richtigen Zahlungsantrag zusammen mit den erforderlichen Dokumenten vorlegt und dies ab der Genehmigung des Zahlungsantrags durch die Verwaltungsbehörde. Der Anspruch des Fördernehmers auf Mittelrückerstattung entsteht nur im Umfang der förderfähigen Projektausgaben.
- 15.8. Wenn dem Fördernehmer ein Anspruch auf Mittelrückerstattung entstanden ist, gewährleistet der Fördergeber die Auszahlung der Fördermittel auf das Projektkonto zu den in Artikel 132 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bedingungen.
- 15.9. Der Tag der Gutschrift der Zahlung auf dem Konto des Fördernehmers (bzw. der Tag der Aktivierung eines Transfer im Budget des Fördernehmers (letzteres falls der Fördernehmer eine staatliche Haushaltsorganisation der SR ist) wird als Tag des Erhalts der Fördermittel betrachtet. Nach der Gutschrift der Zahlung auf dem Konto des Fördernehmers (bzw. nach der Aktivierung des Transfer im Budget des Fördernehmers, (letzteres falls dieser eine staatliche Haushaltsorganisation der SR ist), ist der Fördernehmer verpflichtet, die Fördermittelanteile gemäß *Auszahlungsantrag auf Projektebene* an die Partner zu überweisen.
- 15.10. Falls der Fördernehmer oder die Partner Projektausgaben in einer anderen Währung als in EUR bezahlen, werden die entsprechenden Buchungsbelege des Lieferanten in dieser Währung vom Fördernehmer in EUR bezahlt. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die förderfähigen Ausgaben in EUR umgerechnet gemäß dem durchschnittlichen monatlichen Wechselkurs der Europäischen Zentralbank für jenen Monat, in dem der Auszahlungsantrag auf Partnerebene erstellt wurde, anzugeben. Dieser Kurs wird jeden Monat auf der Website www.ecb.europa.eu veröffentlicht. Eventuelle Verluste aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Währungen trägt der Fördernehmer bzw. der Partner, einen eventuellen Kursgewinn muss der Fördernehmer gemäß Artikel 10.1. lit. f) dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zurückerstatten.

Artikel 16 AUFBEWAHRUNG DER DOKUMENTE

- 16.1. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Dokumentation zum Projekt gemäß Art. 140 der Allgemeinen Verordnung /Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gemäß der in innerstaatlichen Rechtsvorschriften verankerten Fristen aufzubewahren und bis zu diesem Zeitpunkt die Durchführung einer Kontrolle/eines Audits/einer Prüfung vor Ort seitens der befugten Personen zu dulden. Die Verpflichtung gemäß dieses Artikels

der AVB muss der Fördernehmer auch seitens der Partner gewährleisten. (diese Frist bezieht sich nicht auf die Kontrolle nach Ablauf der Dauerhaftigkeit des Projekts (2027)).